



Schwäbisch Gmünd, 20.03.2014
Gemeinderatsdrucksache Nr. 063/2014

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Sozialausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Schulische Betreuungsangebote in Grundschulen - Konzeption zu Kernzeiten-
und Ganztagsbetreuung in Schwäbisch Gmünd**

Anlagen:

1. Entgeltordnung – neue und alte Fassung
2. Eckpunktepapier des Landes und der kommunalen Landesverbände

Beschlussantrag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Schulleitungen einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule nach Schulgesetz für folgende Grundschulen zu stellen:
 - Grundschule Hardt
 - Friedensschule
 - Klösterleschule
 - Mozartschule

An der Rauchbeinschule soll das Angebot Hort an der Schule (Schülerhaus Kolibri) als zentrales Angebot für die Stadt Schwäbisch Gmünd bei-



behalten werden. Da unklar ist, inwieweit eine Landesförderung im Rahmen des neuen Ganztagsschulgesetzes für das Hortangebot möglich ist, soll zunächst (Schuljahr 2014/15) kein Antrag für die Rauchbeinschule erfolgen.

2. An den weiteren Grundschulen (Eichenrainschule, Grundschule Großdeinbach, Grundschule Weiler, Scherr-Grundschule, Römerschule, Scheuelbergschule, Stauferschule, Uhlandschule, Theodor-Heuss-Schule) soll für das Schuljahr 2014/15 das bestehende Angebot erhalten oder im Rahmen der Kernzeitenbetreuung ausgebaut werden. Diese Grundschulen nehmen das Schuljahr 2014/15 zum Anlass, den Bedarf in Richtung Ganztagsangebote und deren gesetzlicher Antragstellung hin zu prüfen, ggf. bestehende Angebote auszubauen bzw. sich auf den Weg zu begeben.

Für das Schuljahr 2015/16 soll dann jeweils entschieden werden, für welche Schulen entsprechend dem Bedarf ein Antrag auf Einrichtung einer gesetzlichen Ganztagsschule gestellt werden soll.

3. Die Stadt Schwäbisch Gmünd fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bietet, wie bislang, neben den gesetzlichen Mindestanforderungen, städtische Betreuungsangebote an. Die Ausgestaltung des Betreuungsangebots orientiert sich am Bedarf der jeweiligen Schule.

Ziel ist es, an Halbtagschulen ein Betreuungsangebot von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr und an Ganztagschulen von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr bei entsprechendem Bedarf anzubieten.

4. Die Betreuung vor und nach der Schule wird vom Schulträger von Montag bis Freitag im Rahmen eines kostenpflichtigen Entgeltes angeboten. Das Angebot ist zukünftig jeweils flexibel vor und nach der Schule buchbar.
Die beiliegende Entgeltordnung hierzu wird beschlossen.
5. Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Betreuungsangebote und insbesondere der Ganztagschulen wird auch die Konzeption hierzu innerhalb der vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenbedingungen fortgeschrieben sowie organisatorisch als auch strukturell weiter entwickelt. Hierzu gehört u.a. auch die Bestellung von Teamleitungen in Betreuungsteams mit mehr als 1 Person, welche die Koordination und Steuerung hin zur Verwaltung und zur Schulleitung hin federführend übernimmt.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

1. Iststand:

In Schwäbisch Gmünd gibt es seit vielen Jahren ein verlässliches und breit angelegtes kommunales Betreuungsangebot, welches die schulischen (Unterrichts-)Angebote ergänzt.

Derzeit ist ein Betreuungsangebot an 17 der 21 städtischen Schulen eingerichtet. Zudem ist an allen Grundschulen ein Betreuungsangebot (vor bzw. nach der Schule) vorhanden.

Die Betreuung findet dabei an Halbtagsgrundschulen im Rahmen der Kernzeitenbetreuung bzw. flexiblen Nachmittagsbetreuung von derzeit ca. 7.00 Uhr bis ca. 13.00/14.00 Uhr statt.

An den Ganztagschulen gibt es ein Betreuungsangebot von 7.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schullende bis teilweise 17.00 Uhr. An allen Ganztagschulen und dem Hort wird ein Mittagessen angeboten, an den Schulen mit Kernzeitenbetreuung ist dies teilweise eingeführt bzw. angedacht.

Dieses vielfältige Angebot wird von derzeit 60 städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterschiedlichstem Zeitumfang abgedeckt. Die Angebote an den Schulen sind sehr unterschiedlich und nach dem bisherigen Bedarf an den Schulen gestaltet.

Nun wurde von der Landesregierung die Aufnahme der Ganztagschule an Grundschulen ins Schulgesetz forciert. Diese Aufnahme bringt einige Änderungen mit sich und bedarf der Anpassung durch den Schulträger. Sie wirken sich dementsprechend auch unterschiedlich auf die bestehenden Angebote aus.

Die Vorgaben hierzu und die Veränderungen für die Stadt Schwäbisch Gmünd sind nachfolgend dargestellt.

2. Aufnahme der Ganztagschule an Grundschulen in Schulgesetz

Das Land Baden-Württemberg ist derzeit dabei, das Schulgesetz zu ändern und die Ganztagschule im Primarbereich in dieses aufzunehmen. Damit ändert sich hier die Vorgehensweise. Bislang wurden Ganztagschulen allgemein als Schulversuch gehandhabt und über die Jahre unterschiedlichen Konzeptionen und Vorgaben ausgesetzt.

Durch diese Schulgesetzänderung erlangt die Ganztagschule in den Grundschulen Gesetzesstatus. Der Ausbau ist von der Landesregierung gewünscht. Angestrebt wird, dass bis 2023 rund 70% der Grundschulen zu Ganztagschulen umgewandelt werden und dadurch rund 50% der Schülerschaft Ganztagsplätze angeboten bekommen.

Gleichzeitig ergibt sich durch diese Schulgesetzänderung auch eine Vielzahl an veränderten Rahmenbedingungen und Vorgaben. Diese sollen nachfolgend aufgezeigt werden.



Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist deshalb derzeit dabei, das Gesamtbetreuungskonzept an diese Vorgaben anzupassen sowie mit den Schulleitungen und v.a. der Elternschaft neu auszurichten.

Bislang sind an folgenden Grundschulen in der Stadt Schwäbisch Gmünd Ganztagschulen eingerichtet:

1. Rauchbeinschule
2. Klösterleschule
3. Grundschule Hardt
4. Friedensschule

Diese Schulen leben bereits die Ganztagschule inklusive einer städtischen Betreuung über Mittag sowie einem kostenpflichtigen Angebot vor und nach der Schule. Damit kann an diesen Schulen ein Betreuungsangebot verlässlich von 7.00 Uhr – 16.00 bzw. 17.00 Uhr gewährleistet und angeboten werden.

An allen anderen Grundschulen hat die Stadt im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ als zusätzliche Förderprogramme Betreuungsangebote vor und nach der (Halbtags-)Schule (analog zur Ganztagschule) eingerichtet. Diese Betreuungsangebote reichen von ca. 7.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr je nach Bedarf vor Ort und werden ständig aufgrund steigender Nachfrage ausgebaut.

Darüber hinaus leisten einzelne Schulen (u.a. Theodor-Heuss-Schule, Uhlandschule) bereits erste Angebote zum Beispiel über Jugendbegleiter o.ä. im Rahmen eines Mittagsangebotes an.

3. Darstellung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg

3.1 Regelungsbereich

Das Gesetz regelt die Ganztagschule an eigenständigen Grundschulen, an Grundschulen im Verbund mit anderen Schulen und an Grundstufen der Förderschulen.

Zu beachten ist allerdings, dass das Gesetz *nicht* automatisch für alle 373 bestehenden Ganztagsgrundschulen gilt. Es sind vielmehr auch für bereits bestehende Schulen nochmals Anträge auf Einrichtung eines Ganztagsbetriebs zu stellen, damit die neuen gesetzlichen Regelungen für sie greifen. Solange für bestehende Schulen keine Anträge gestellt werden oder gestellte Anträge nicht bewilligt worden sind, können diese Schulen ihren Ganztagsbetrieb auf seitheriger Grundlage weiterführen (Bestandsschutz).

Das Gesetz gilt auch für Grundschulen, die im Verbund mit Gemeinschaftsschulen geführt werden. Diese Primarstufen der "Gemeinschaftsschulen" werden damit allen anderen Grundschulen gleichgestellt.

3.2 Betreuungsformen

Grundsätzlich kann das Angebot an drei oder an vier Tagen in der Woche stattfinden. Es umfasst 7 oder 8 Zeitstunden und ist als Pflichtveranstaltung (in verbindlicher Form) oder als freiwilliges Angebot (in der Wahlform) möglich. Maß-



geblich für den zeitlichen Umfang ist alleine der Antrag des Schulträgers. Der gewählte zeitliche Umfang des Ganztagsbetriebs kann um Betreuungsangebote vor Schulbeginn und nach Schulende ergänzt werden. Für solche Ergänzungsangebote gelten die Regelungen des Gesetzes und damit auch die Schulpflicht nicht. Eine Entgelterhebung ist für die Inanspruchnahme dieser Zusatzangebote möglich. Das Land leistet zu deren Betrieb keine Förderung. Das Gesetz soll zum Schuljahresbeginn 2014/15 gelten.

3.3 Verbindlichkeit des Ganztagsbetriebs und ergänzender Betreuungsangebote

Bislang wird bei Ganztagschulen zwischen den beiden Formen „offen“ und „gebunden“ unterschieden. Diese Unterscheidung bleibt dem Grunde nach, erhält aber andere Bezeichnungen. Offene bzw. teilgebundene Ganztagsgrundschulen heißen künftig „Grundschulen in der Wahlform“, gebundene Ganztagsgrundschulen „Grundschulen in der verbindlichen Form“.

Bei Grundschulen in der Wahlform können die Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie am Ganztagsbetrieb teilnehmen oder nicht. Falls sie sich für den Ganztagsbetrieb entscheiden, sind sie hieran für mindestens ein Schuljahr gebunden. Für diese Schülerinnen und Schüler erstreckt sich die Schulpflicht nach § 72 Abs. 3 Schulgesetz in dieser Zeit ausdrücklich auch auf die Ganztagsangebote der Schule. Von der Schulpflicht ausgenommen bleiben die Mittagspause einschließlich des Mittagessens und etwaige ergänzende Betreuungsangebote vor Schulbeginn und nach Schulende.

3.4 Gruppengröße:

Mindestvoraussetzung ist eine Ganztagsgruppe von 25 Schülerinnen und Schülern.

Diese Gruppengröße soll auch als Betreuungsschlüssel für die Betreuungsformen vor und nach der Schule festgehalten werden und liegt damit im Bereich des bisherigen Betreuungsschlüssels (1:26).

An den Grundschulen werden folglich Betreuungsgruppen grundsätzlich klassenstufenübergreifend gebildet, beispielsweise durch Zusammenführung aller „Ganztagskinder“ der Klassen 1 bis 4. Damit wird vielen kleineren Grundschulen erstmals die Einführung der Ganztagschule eröffnet. Bei klassenübergreifender Gruppenbildung werden Abstriche bei der Rhythmisierung der Ganztagsangebote der einzelnen Klassen in Kauf zu nehmen sein.

Ab 25 Schülerinnen und Schülern, die sich für den Ganztagsbetrieb insgesamt an der Grundschule anmelden, kann eine Gruppe gebildet und damit der Ganztagsbetrieb insofern eingerichtet werden. Die Grundschule erhält dafür zwölf Lehrerwochenstunden (bei 4 Tagen a 8 Stunden).

Ab 29 Schülerinnen und Schülern erhält die Grundschule weitere zwölf Lehrerwochenstunden und dann in 25-er Schritten jeweils weitere zwölf Lehrerwochenstunden.



Bei unterschreiten der Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern werden die Ressourcen entzogen, ohne dass die Schule damit allerdings ihren Ganztagschulstatus verliert.

An solchen zu klein gewordenen Ganztagsgrundschulen müsste das Land andere Betreuungsformen wieder fördern. Hierzu fehlt noch die Regelung zwischen Land und den Kommunen.

Für die Grundstufen von Förderschulen passen weder die 25er-Mindestgrenze für die Einrichtung von Ganztagsbetrieben an Grundschulen noch die 25er-Schritte für die Erhöhung der Lehrerwochenstundenzuweisungen. Das Kultusministerium wird hierfür daher andere Festlegungen treffen. Verhandlungen des Ministeriums hierzu mit den Kommunalen Landesverbänden stehen noch aus, für die Pestalozzischule können deshalb noch keine Regelungen getroffen werden.

Die Pestalozzischule bietet allerdings bereits jetzt ein faktisches Ganztagsangebot an.

3.5 Organisation:

Für jede Gruppe stellt das Land je nach Angebot sechs, acht, neun oder zwölf Lehrerwochenstunden bereit. Das Gesetz regelt auch die ganzheitliche Übernahme der pädagogischen Verantwortung für Ganztagschulen durch das Land und unterlegt dies mit einer wesentlich verbesserten Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden an gesetzlichen Ganztagsgrundschulen.

Die erhöhte Lehrerwochenstundenzuweisung ermöglicht es den Schulen, die jeweiligen Ganztagsschulzeiträume vollständig selbst zu gestalten, soweit es sich nicht um das Mittagessen handelt.

Mit der zusätzlichen Lehrerrzuweisung können die Schulen wahlweise auch Angebote Externer finanzieren, beispielsweise Betreuung durch kommunales Personal und Vereine. Zu diesem Zweck können sie bis zu 50 Prozent ihrer Lehrerrzuweisung monetarisieren, also in Geld umwandeln. Der Umwandlungssatz beträgt ca. 1860 EUR pro Lehrerwochenstunde und Schuljahr. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse und ehrenamtliche Tätigkeiten Externer können auf dieser Grundlage fortgeführt und neue begründet werden.

Betreuungskräfte und ehrenamtlich Tätige können ferner überlappend sowohl in den jeweiligen verbindlichen Ganztagsschulzeiträumen der Schulen als auch im Ergänzungsbereich vor Schulbeginn bzw. nach Schulschluss agieren. Hierdurch kann das bisher beschäftigte städtische Personal weitgehend weiter beschäftigt und ggf. auch zu weiteren Zeiten eingesetzt werden.

Das Gesetz wirkt sich damit nicht auf die Ausgestaltung der Betreuungsangebote aus, sondern auf deren Finanzierung.

3.6 Aufsichtsführung beim Mittagessen und in der Mittagspause

Die Bereitstellung von Ganztagschulmittagessen an den Wochentagen des Ganztagsbetriebs zählt seit jeher zu den Verpflichtungen der Kommunen als Sachaufwandsträger der Schulen. Das bleibt so bestehen.



Die weiteren Aufsichten sind nicht zwingend vom Schulträger abzudecken, die Schulen erhalten hierfür einen Sockelbetrag. Dieser kann allerdings an die Schulträger weitergegeben werden, wenn diese hierfür die Aufsichtspflicht während der Mittagszeit für die Schulen übernehmen.

3.7 Gebührenerhebung für Betreuungsangebote / Entgelte für Mittagessen

Entgelte können für Betreuungsangebote innerhalb der festgelegten Zeiten des Ganztagesbetriebs nicht erhoben werden.

Ferner ist die Entgelterhebung für Betreuung, die ergänzend zum Ganztagsbetrieb vor dessen Beginn und nach dessen Ende angeboten wird, möglich, weil sie nicht zur gesetzlich geregelten Ganztagschule bzw. zur Schulpflicht zählt und damit nicht unter die Schulgeldfreiheit fällt.

3.8 Verfahren / Antragstellung:

Ganztagschulantragstellung der Kommune – Mitwirkung der Schule

Über Ganztagschulanträge hat grundsätzlich der Gemeinderat oder ein gemeinderätlicher Ausschuss zu entscheiden. Dies gilt auch für Anträge auf Umwandlung bereits bestehender Ganztagsgrundschulen auf Schulversuchsbasis in gesetzliche Ganztagschulen. Die Antragstellung durch den Schulträger bedarf der Zustimmung durch die Schulkonferenz, welche von den Schulleitungen eingeholt wird.

Die Zeit für die Antragstellung für das neue Schuljahr 2014/15 drängt. Die wichtigsten Schritte sind nachfolgend kurz dargestellt.

1. Darstellung der Änderungen durch die Gesetzesaufnahme und Entscheidung, ob eine Antragstellung geprüft werden soll
2. Form (Wahl/verbindlich) und Zeitvariante des Angebots klären
3. Zahl voraussichtlicher Ganztagschüler/innen ermitteln (Prognose)
4. Lehrerressourcen und Finanzmittel für Aufsicht der Schule errechnen
5. Ressourceneinsatz festlegen: Wieviel von den LWS monetarisieren?
6. Interessensbekundung bis 28.03.14 an Staatliches Schulamt (SSA)
7. Pädagogisches Konzept erstellen – durch Grundschule
8. Raumbedarf, Mittagessen und Mittagessenaufsicht festlegen
9. Antrag bis 30.04.14 an SSA
10. Anstellung und Einsatz der Betreuungskräfte, Kooperationen mit externen Schulpartnern sowie Finanzierungsströme mit Grundschule (einschließlich evtl. Girokontoeinrichtung) vereinbaren, Gesamtkoordination und Abwicklung durch Schule und Schulträger

Die Meilensteine sind damit:

- Interessensbekundung bis 28.3.14
- Beschluss der Schulkonferenz und des Gemeinderates bzgl. der Antragstellung
- Überarbeitung des pädagogischen Konzeptes
- Antragstellung bis 30.4.14 beim SSA GP



- Genehmigung
- Umsetzung zum Schuljahr 2014/15

4. Aktuelle Änderungen bzw. Rahmenbedingungen für Schwäbisch Gmünd

Folgende Rahmenbedingungen sollen ab dem Schuljahr 2014/15 grundsätzlich für die Schulbetreuung gelten:

An allen städtischen Grundschulen ist bereits ein Angebot zur Betreuung eingerichtet. Das Betreuungsangebot soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich nach dem Bedarf der Eltern abdecken und wird zur Förderung der Bildungsgerechtigkeit angeboten. Die Stadt strebt den Ausbau der Ganztagschule analog zum Land an. Darüber hinaus bietet die Stadt Schwäbisch Gmünd eine verlässliche Betreuung vor und nach der Schule an, sofern es der Bedarf (min. 10 Kinder) zulässt.

An den weiteren Grundschulen, für welche zum Schuljahr 2014/15 kein Ganztagschulantrag gestellt wird, soll für das Schuljahr 2014/15 das bestehende Angebot erhalten oder im Rahmen der Kernzeitenbetreuung ausgebaut werden. Diese Grundschulen nehmen das Schuljahr 2014/15 zum Anlass, den Bedarf in Richtung Ganztagsangebote und deren gesetzlicher Antragstellung hinzu prüfen und sich auf den Weg zu begeben.

Für das Schuljahr 2015/16 soll dann weiter entschieden werden, welche Schulen entsprechend dem Bedarf der Eltern den Antrag für das Schuljahr 2015/16 stellen.

Bereits jetzt gibt es an einigen Schulen ein faktisches Mittagsangebot ohne formellen Beschluss bzw. Antrag. Dieses Angebot, wie bspw. an der Theodor-Heuss-Schule, wird insbesondere über das Jugendbegleiterprogramm und ehrenamtliche Kräfte sowie Vereinskoooperationen durchgeführt.

Es gibt an den Gmünder Schulen **zukünftig grundsätzlich zwei Betreuungsmodelle**:

- a)- Betreuung außerhalb des Ganztags als reine Halbtagschule – mit Betreuungsangebot von 7.00- 14.00 Uhr;
- b)- Betreuung im Rahmen des Ganztagsangebots in der Wahlform – von 7.00 – bis 17.00 Uhr, sofern der Bedarf vorhanden ist.

Im Rahmen der Halbtagschule findet eine Betreuung von 7.00 bis Schulbeginn sowie von Schulende bis max. 14.00 Uhr statt, ein Essensangebot ist nicht zwingend, kann aber gemeinsam mit der Schule entwickelt werden.

Im Rahmen des Ganztagsangebots bietet die Stadt Schwäbisch Gmünd zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Abstimmung mit der jeweiligen



Schule bei Bedarf/Wunsch an 4 Tagen a 8 Stunden Ganztagschule in der Wahlform an.

Ziel soll jedoch die Akzeptanz der Eltern und die Teilnahme von mindestens 25 Schülerinnen und Schülern am Ganztagsangebot sein, da unter dieser Grenze die Schule keine Unterstützung über Lehrerwochenstunden erhält und dann der Ganztagsbetrieb nicht eingerichtet werden kann. Ziel muss deshalb eine größtmögliche Flexibilität des Ganztagsbetriebs sein.

Die Schulen decken im Rahmen der Ganztagschule offiziell die Betreuung an bevorzugt 4 Tagen a 8 Stunden ab. Die Zeitspanne wird mit dem Schulträger abgestimmt und orientiert sich am jeweiligen Bedarf bzw. Konzept vor Ort. Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist für die Betreuung während der Essenszeit (60 Minuten) zuständig.

Die Zeit von 7.00 Uhr bis Schulbeginn und nach Schulschluss bis 17.00 Uhr deckt der Schulträger über ein weiteres Betreuungsangebot ab. Am Freitag wird ebenfalls ein städtisches Betreuungsangebot eingerichtet.

Die Betreuung vor und nach der Schule kann durch städtisches oder schulisches Personal aber auch durch Externe abgedeckt werden, sofern nachgewiesen wird, dass pädagogisch geeignete Kräfte dies durchführen.

Darüber hinausgehend unterstützt der Schulträger die Schulen in der Betreuung über Mittag sowie auch während der Ganztagszeit. Sofern möglich, soll das qualifizierte Fachpersonal bzw. die als pädagogisch geeignet festgestellten Personen weiter beschäftigt bleiben. Die Schulen haben hierzu die Möglichkeit, die vom Land hierfür zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden zu monetarisieren und dem Schulträger, aber auch außerschulischen Kräften, zur Verfügung zu stellen.

Die einzelnen Grundschulen schließen Kooperationen und Verträge mit außerschulischen Einrichtungen zur stärkeren Angebotsvielfalt und zum Erhalt der Vereins- und Institutionsstrukturen. Darin beinhaltet sollen auch externe Kurse (Musikschule, Sport- oder Musikvereinsproben etc.) sein, um so Ganztagschule und Vereinsleben weiter zu ermöglichen und Synergien nutzen zu können.

Um die Betreuung über Mittag weiter über die Stadt sicherstellen zu können, müssen je nach Stunden- und Gruppenumfang mindestens 25% Stunden monetarisiert und zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen erhalten zudem 30€ für die Aufsicht während der Mittagszeit. Sofern der Schulträger dies mit übernimmt, werden diese Mittel dem Schulträger ebenfalls von der Schule zur Verfügung gestellt und ggf. über das Schulbudget verrechnet.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd verlangt für die Betreuungsangebote vor und nach der Schule jeweils ein Entgelt von den Eltern analog zur bisherigen Kernzeitbetreuung. Die hierbei bislang erfolgte zusätzliche Förderung durch das Land fällt jedoch weg.



Die Buchung der Entgelte soll zukünftig flexibler als bisher gestaltet werden. So soll zukünftig eine Trennung zwischen Betreuung vor und nach der Schule erfolgen und getrennt gebucht werden können.

Die Kosten für die Betreuung vor der Schule sollen sowohl im Ganztagsbereich als auch im Bereich der Kernzeitenbetreuung zukünftig 25 €, nach der Schule ebenfalls 25 € und bei gemeinsamer Nutzung vor und nach der Schule 45€ betragen. Die Staffelung der Elternbeiträge soll weiterhin einkommensabhängig sein und durch Nachweis von den Eltern erbracht und dann reduziert werden. Die Mehrkindregelung bleibt erhalten und wird angepasst.

Die neue Entgeltordnung liegt der Drucksache als Anlage bei.

Der Schulträger ist im Rahmen der Ganztagsschule für das Mittagessen zuständig. Die Stadt kümmert sich dabei mindestens um die Essensausgabe und die Betreuung im Essensraum. Für das Mittagessen wird wie bislang ein Entgelt erhoben. Die Reduzierung für „Bildung und Teilhabe“-Berechtigte auf 1€ bleibt erhalten. Die Abwicklung erfolgt wie bislang.

Die Gruppengröße für die Betreuung setzt sich zukünftig wie folgt zusammen: Der Gruppenteiler wird auf 1 Betreuungskraft für 25 Schülerinnen und Schüler festgelegt. In Randzeiten muss sichergestellt sein, dass weiteres Personal umgehend vor Ort sein kann, ansonsten ist ab 15 Kindern eine 2. Betreuungskraft einzusetzen. Unabhängig davon werden die Kinder für den Notfall geschult und erhalten ein Notfallzertifikat. So kann eine sichere und verlässliche Betreuung und die Einhaltung der Aufsichtspflicht gewährleistet werden. Das Vorgehen ist mit der Unfallkasse Baden-Württemberg und dem KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg) abgestimmt.

Um die Inklusion weiter unterstützen zu können und den unterschiedlichen Förderbedarf Rechnung tragen zu können, wird der Betreuungsschlüssel bei Schulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ggf. angepasst und gesenkt. Dies erfolgt nach Abstimmung zwischen der Schulleitung, dem Staatlichen Schulamt Göppingen und dem Schulträger.

Die Stadtverwaltung erarbeitet derzeit ein Gesamtkonzept zur Schulischen Betreuung.

Gleichzeitig werden die einzelnen Betreuungen dabei unterstützt, ihr eigenes Konzept zu überarbeiten oder ggf. zu erstellen. Unterstützung erhalten diese Schulen durch ein Fachteam des Amts für Bildung und Sport, welches sich aus Verwaltungsmitarbeitern und erfahrenen Betreuungskräften zusammensetzt

Ein Ferienbetreuungsangebot wird weiterhin angeboten (Vgl. hierzu GR-Drucksache 062/2014)

Alle Schulen kooperieren zukünftig mit anderen Institutionen und Vereinen. Zur Unterstützung nehmen alle Schulen am Jugendbegleiterprogramm teil, soweit möglich inklusive einem Kooperationsbudget für Kooperationen mit außerschuli-



schen Partnern. Die Stadt Schwäbisch Gmünd unterstützt diese und fördert die Bildungspartnerschaften. Die finanzielle Unterstützung durch das Jugendbegleiterprogramm ergänzt die Angebote im Rahmen des Ganztags- bzw. Betreuungsangebotes.

5. Finanzierung:

Die Finanzierung der Betreuungsangebote verändert sich durch die Aufnahme der Ganztagschule an Grundschulen grundsätzlich. Derzeit werden insbesondere die Betreuungsangebote vor und nach der Schule über die Förderprogramme des Landes „Verlässliche Grundschule“ und „flexible Nachmittagsbetreuung“ zumindest teilweise abgedeckt.

Zukünftig fällt diese Förderung weg.

Gleichzeitig ist die Schule jedoch in der Lage, die verbesserten Ressourcen bei der Lehrerstundenzuweisung zumindest teilweise zu monetarisieren und damit die Betreuung über Mittag zu finanzieren.

Die Angebote vor und nach der Schule sind allerdings weiterhin kostenpflichtig. Die Elternbeiträge sind hierbei gestaffelt nach dem Jahreseinkommen der Eltern.

Um abschätzen zu können, inwiefern die neue Regelung sich finanziell auf die Personalkosten und deren Kostendeckungsgrad durch Einnahmen auswirkt, hat die Stadt Prognoseberechnungen erstellt.

Pro monetarisierter Lehrerwochenstunde (1860€) ist dabei je nach Arbeitsaufwand für die eingesetzte Betreuungsperson von einem Zeitumfang von rund 2,2 Stunden pro Woche auszugehen.

Mit den einzelnen Schulleitungen wurden deshalb Abstimmungsgespräche geführt. Derzeit soll für die Übernahme der Betreuung über Mittag und teilweise am Nachmittag (in Angrenzung zu den Angeboten nach der Schule) die Schule pro Gruppe 25% Lehrerwochenstunden monetarisieren und der Stadt zur Verfügung stellen. Im Gegenzug dazu stellt die Stadt die Betreuung über Mittag zusätzlich zur Essensausgabe her. Die Betreuung vor und nach der Schule erfolgt dadurch jedoch ohne Einnahmen aus Landesmitteln, lediglich die Elternbeiträge können den Kosten gegengerechnet werden.

In der Summe sind bei den jetzigen Ganztagschulen aufgrund des großen seitherigen Einsatzes der Stadt Schwäbisch Gmünd keine großen finanziellen Unterschiede zwischen der neuen und der alten Regelung zu sehen.

Wir bitten um Zustimmung zum aufgezeigten Vorgehen.